

Gründung der Ortsgemeinden – Heimatrecht

Art. I: "Die Grundfeste des freien Staates ist die freie Gemeinde")

Mit der Veröffentlichung dieses Kaiserlichen Patents am 17. März 1849 schaffte Kaiser Franz Josef I. die Grundlage für die Bildung von Ortsgemeinden.

Waren die Ortschaften und deren Bewohner bis dahin einem Adeligen untertan, konnten sie nun selbst Entscheidungen über die Belange ihrer Ortschaft treffen.

Das war zunächst ungewohnt, Erfahrungen mussten erst gesammelt werden, nicht immer waren Entscheidungen einfach, es gab Streit, Neid und oft Unverständnis.

Bürgermeister waren zu wählen, Gemeinderäte mussten gefunden werden.

Und irgendwie klappte es dann doch und so gründeten sich im Jahre 1850 die Gemeinden Hirschenschlag, Leopoldsdorf und Reingers.

Die Ortschaften Illmanns und Grametten schlossen sich zusammen und begründeten die Gemeinde Grametten-Illmanns.

In diesem Zusammenhang tauchte ein neuer Begriff auf – das **Heimatrecht**.

Den in einer Gemeinde lebenden Menschen wurde die Möglichkeit gegeben, sich einer Gemeinschaft zugehörig zu fühlen.

Andererseits trug die Gemeinschaft dadurch auf Verantwortung, was besonders bei der Versorgung der vielen Armen oft auch auf Schwierigkeiten stieß.

In der Chronik von Stefan Frasl steht dazu:

Das Heimatrecht

Jedem Staatsbürger gab es ein sicheres Gefühl, einer Heimatgemeinde anzugehören.

Um in einer Gemeinde das Heimatrecht zu besitzen, bzw. zu erlangen, musste man mindestens 10 Jahre ohne jegliche Unterbrechung in einer Gemeinde den ständigen Wohnsitz innehaben, ansonsten konnte die Gemeinde die Annahme der Einbürgerung verweigern.

Nach Ablauf dieser Zehnjahresfrist konnte und musste man bei der Wohnsitzgemeinde einen Antrag um Aufnahme in den Heimatverband dieser Gemeinde beantragen. Der Gemeinderat musste dann in einem eigenen dafür vorgesehenen Tagesordnungspunkt in dieser Sitzung über die Aufnahme in den Heimatverband dieser Gemeinde entscheiden.

Dabei war es von besonderer Bedeutung, ob gegen den Antragsteller nichts Nachteiliges vorlag. Die Gemeinde war ja dann verpflichtet, für ihre

heimatberechtigten Bürgerinnen und Bürger im Notfall für Wohnung und Kost aufzukommen.

In manchen Gemeinden wurde über Gemeinderatsbeschluss verordnet, dass solche Personen, damals auch „Armenpfründner“ genannt, von Haus zu Haus wandern mussten um je nach Steuerkraft der Besitzer eine gewisse Zeit mit Unterkunft und Verpflegung versorgt zu werden.

Auch eventuelle Krankheitskosten für die Armen mussten/sollten von der zuständigen Heimatgemeinde getragen werden. Es war daher im Interesse der Menschen selbst in einer Gemeinde das Heimatrecht zu beantragen bzw. es zu besitzen.

Viele Gemeinden, die mehrere „Armenpfründer“ zu versorgen und zu erhalten hatten, kamen damit oft in schwere finanzielle Probleme und da Zuwendungen seitens des Landes oder anderer Stellen nicht vorgesehen waren, gingen damals die Gemeinderäte sehr umsichtig vor, wenn es um die Erteilung des Heimatrechtes ging.

(Gekürzt)